

nommenen Rechts-handlungen des Gemeinschuldners findet, für deren Wesen und Zweck im Vergleich mit der Bestimmung des eidgenössischen Schuldbetreibungs-gesetzes ohne Bedeutung ist (vgl. v. Salis in Reichels Comment. Art. 204, Anm. 8; Jäger, Comment. Art. 204, Anm. 11). Fragt es sich also, ob die in Frage stehende Zahlung unter die genannte Ausnahmebestimmung falle, so ist richtig, daß vorliegend die Zahlung erfolgte vor der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses, daß ferner der Wechselinhaber von der Konkursöffnung keine Kenntnis hatte, und daß er endlich „im Falle der Nichtzahlung den wechselrechtlichen Regreß gegen Dritte (d. h. gegen den Beklagten) mit Erfolg hätte ausüben können“. Allein der innere Grund, weshalb die gedachte Ausnahmebestimmung getroffen worden ist, trifft auf die fragliche Zahlung nicht zu: Die Kantonalbank war nicht bei Verlust ihres Regreßanspruches gegen den Beklagten verpflichtet, die Zahlung entgegenzunehmen. Denn bei Verfall war der Wechsel nicht bezahlt worden, und nun hatte die Kantonalbank den Protest mangels Zahlung unbestrittenermaßen rechtzeitig und in gehöriger Form erheben lassen. Damit aber hatte sie sich ihr Regreßrecht gegen den Beklagten gewahrt, und sie konnte also nicht mehr bei Verlust ihres Regreßrechtes zur Annahme der Zahlung verbunden sein. Es handelt sich demnach nicht um eine Zahlung, die geschehen ist unter den in Art. 204 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen; die Zahlung muß daher nach dem allgemeinen Grundsatz des Abs. 1 eod. als ungültig erklärt werden (vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 40, S. 41/43). Alsdann aber kann nach dem in Erwägung 3 Gesagten von einem Klagerrecht der Klägerin gegen den Beklagten keine Rede sein und muß die Klage abgewiesen werden.

5. Welche Rechtsmittel der Kantonalbank, der gegenüber die Zahlung als ungültig erklärt werden mußte, gegen den Beklagten zustehen, ist im vorliegenden Prozesse nicht zu entscheiden. Immerhin mag hingewiesen werden auf Art. 813 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 827 Ziff. 2 D.-R., wonach dem Wechselinhaber im gewöhnlichen Prozesse auch nach der Verjährung der wechselrechtlichen Klagen die Bereicherungs-klage gegen den ersten Indossanten zusteht. Auch bleibt die Frage offen, ob nicht gegen den fehlbaren

Beamten, durch dessen Verschulden die Konkurspublikation in ganz unbegreiflicher Weise verzögert worden ist, ein Schadenersatzanspruch mit Erfolg geltend gemacht werden könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 21. März 1901 in allen Teilen bestätigt.

Vergl. auch Nr. 34, Urteil vom 6. Juni 1901
in Sachen Wicki gegen Bürgin.

VI. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation de la justice civile.

34. Urteil vom 6. Juni 1901 in Sachen
Wicki gegen Bürgin.

Streitwert bei Anfechtungsklagen (und -inreden), speziell im Pfändungsverfahren.

A. Durch Urteil vom 16. März 1901 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Der Beklagte habe anzuerkennen, daß der Kläger Eigentümer der bei G. Stalder gepfändeten Gült von 5000 Fr., angegangen 4. November 1899, ab Helgengütliparzelle D in der Gemeinde Bittau, errichtet von Anton Haas, sei.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage: Es sei der Kläger mit seinem Eigentumsanspruch auf die in Betreibungssachen gegen Gotth. Stalder gepfändete Gült von 5000 Fr., angelobt 4. November 1899, ab Helgenhöfli, Landparzelle D im Neupfthal zu Bittau abzuweisen, und der Beklagte bei seiner Pfändung zu beschützen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 23. März 1900 wurde für eine Forderung des heutigen Beklagten Wicki von 620 Fr. gegen Gotth. Stalder u. a. eine Gült von 5000 Fr., angelobt 4. November 1899, errichtet von Anton Haas-Lustenberger ab Helgenhöfli Landparzelle D im Reuzbühl zu Littau, gepfändet. Diese Gült — die laut Pfändungsurkunde der Dampfziegelei Kriens für circa 1900 Fr. verpfändet und von dieser für circa 650 Fr. weiter an Gut & Cie. verpfändet war — wurde vom Schuldner Stalder als Eigentum des Klägers Bürgin bezeichnet. Der Beklagte bestritt den Eigentumsanspruch des Klägers, worauf dieser Klage auf Anerkennung seines Eigentums an der Gült erhob. Der Kläger stützte sich hierbei auf einen Gültabtretungsakt vom 30. Januar 1900. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an, indem er einerseits die Gültigkeit der Abtretung bestritt, speziell die Einrede der mangelnden Tradition erhob, andererseits das Rechtsgeschäft aus dem Gesichtspunkte der Art. 287 Ziff. 2 und 3 und 288 Schuldbetr.= u. Konk.=Ges. anfocht. Beide kantonalen Instanzen haben den Standpunkt des Beklagten verworfen und die Klage gutgeheißen. Hiegegen richtet sich die Berufung des Beklagten, wie aus Fakt. B oben ersichtlich.

2. In erster Linie und von Amtes wegen ist die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache zu prüfen; und zwar hat diese Prüfung, gemäß der feststehenden Praxis des Bundesgerichtes, in zweifelhaften Fällen der Parteiverhandlung vorgängig zu erfolgen. Soweit nun die kantonalen Gerichte den Eigentumsanspruch des Klägers gutgeheißen gestützt darauf, daß nach kantonalem Rechte ein gültiger Abtretungsakt vorliege, untersteht die Entscheidung der Überprüfung des Bundesgerichtes nicht, da es sich um die Abtretung einer grundversicherten Forderung handelt, und diese nach Art. 198 O.=R. vom kantonalen Rechte beherrscht wird, die Vorinstanzen also mit Recht kantonales Recht angewendet haben. Das Bundesgericht kann vielmehr mit Bezug auf das anzuwendende Recht nur soweit zuständig sein, als der Beklagte gegen die Abtretung einredeweise die Unsechtbarkeit nach Art. 285 ff. Schuldbetr.= u. Konk.=Ges. geltend macht. Nach dieser Richtung aber hängt die Kompetenz

des Bundesgerichtes davon ab, ob der für die Berufung erforderliche Streitwert (Art. 59 Organis.=Ges.) gegeben sei.

3. Bei der Bemessung des Streitwertes bei der Anfechtungsklage hat das Bundesgericht in mehreren Urteilen ausgesprochen, maßgebend sei der Wert, der für beide Parteien in Frage stehe, im Konkurse also der Wert des der Konkursmasse entzogenen Objektes, bei der Pfändung der Wert des den Gläubigern entzogenen Objektes (vgl. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XIX, S. 445 Erw. 2; Bd. XX, S. 404; Bd. XXVI, II. Teil, S. 210 Erw. 1; S. 476 Erw. 1). In andern Entscheiden ist das Bundesgericht davon ausgegangen, es komme an auf den Wert des vom eigentlichen Ansprecher beanspruchten Objektes (Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 288 Erw. 2; Bd. XXIII, S. 338 Erw. 2). Dagegen ist überall ausdrücklich gesagt, auf den Betrag der Forderung des Gläubigers komme es nicht an. Um nun zu einer sachgemäßen Entscheidung der Frage des Streitwertes bei Anfechtungsklagen zu gelangen, ist es notwendig, auf das Wesen und den Zweck dieser Klage zurückzugehen; denn nur hieraus kann ermittelt werden, was eigentlicher Streitwert ist. Dieses Wesen des Anfechtungsanspruches ist dahin zu bestimmen, daß der Anspruch nicht auf Ungültigerklärung des gesamten angefochtenen Rechtsgeschäftes jedem Dritten gegenüber geht, sondern auf Rückgewähr dessen, was dem Anfechtungskläger (dem einzelnen Gläubiger bezw. der Konkursmasse) durch die angefochtene Rechts-handlung entzogen ist (vgl. Amtl. Samml., Bd. XXIV, II. Teil, S. 925; Bd. XXVI, II. Teil, S. 213 f. Erw. 5 und hier citierte; ferner Reichel, Komm., Art. 285 Anm. 7 [S. 414]; Seuffert, Konkursprozeßrechtl., S. 220; Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes, S. 206 ff.); der Anfechtungsanspruch ist also nicht dinglicher, sondern persönlicher Natur. Bei der Anfechtung im Konkurse nun dient die Rückgewähr der gesamten Gläubigerschaft; maßgebend für den Streitwert ist daher in der That das Interesse, das die Gläubigerschaft an der Rückgewähr hat. Anders bei der Anfechtung außerhalb des Konkurses, bei bezw. nach der Pfändung: hier dient die Rückgewähr dem einzelnen Gläubiger, bezw. den klagenden Gläubigern. Der Anfechtungsanspruch kann hier nicht mehr wert sein, als das Ber-

mögensobjekt, das gemäß diesem Ansprüche dem anfechtenden Gläubiger zur Befriedigung dienen soll, da der Gläubiger eben nur bis zum Betrage des Wertes dieses Objektes Befriedigung aus demselben erlangen kann. Er kann aber anderseits, wenn der Wert der Gläubigerforderung geringer ist, als der Wert jenes Vermögensobjektes, auch nicht einen höhern Wert haben, als die Gläubigerforderung, da der Gläubiger nur bis zum Betrage dieser Forderung Anspruch auf Befriedigung aus jenem Objekte hat. Danach ist zur Bestimmung des Streitwertes bei der Anfechtung außerhalb des Konkurses maßgebend der Wert des Vermögensobjektes, das gemäß dem Anfechtungsanspruche dem anfechtenden Gläubiger zur Befriedigung dienen soll, eventuell, wenn der Betrag der Gläubigerforderung unter diesem Werte bleibt, dieser Betrag (vgl. auch Wach, Handbuch des Civilprozeßrechtes I, S. 376 bei Anm. 18). Vorliegend nun erreicht die Gläubigerforderung den Wert des gepfändeten Vermögensobjektes nicht; der Beklagte (anfechtende Gläubiger) hat ein Interesse an der Rückgewähr nur, soweit seine Forderung reicht, da er nur bis zu diesem Betrage Anspruch auf Befriedigung hat. Nach diesem Betrage bestimmt sich daher der Streitwert, und da dieser Betrag die für die Berufung an das Bundesgericht erforderliche Summe nicht erreicht, ist auf die Berufung nicht einzutreten. Mit dem Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Januar/1. März 1900 in Sachen Bornand-Högli steht dieses Urteil insofern nicht in Widerspruch, als dort hauptsächlich auf den Betrag der Widerklage abgestellt wurde, der den Streitwert von 3000 Fr. weit überstieg.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen mangelnden Streitwertes nicht eingetreten.

35. Urteil vom 15. Juni 1901 in Sachen
Peter gegen Seiler-Wirz.

Honorarforderung eines öffentlichen Notars bei Ausübung seiner Funktionen. Hiegegen wegen Verschuldens des Notars kompensationsweise erhobene Schadensersatzforderung. — Kompetenz des Bundesgerichtes? Anwendung eidgenössischen Rechtes? Art. 56 Org. Ges. Art. 76, 349 O.-R.

A. Durch Urteil vom 13. Mai 1901 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt und unter Beilegung einer begründenden Rechtschrift die Anträge gestellt:

1. Es sei das Urteil aufzuheben.

2. Es sei der Beklagte zu verurteilen zur Zahlung von 2149 Fr. 20 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 22. Juni 1900 und von 1 Fr. 50 Cts. Betreibungskosten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 2. November 1898 fertigte der Kläger als baselstädtischer Notar eine Kaufvertragsurkunde über verschiedene Liegenschaften aus, die die Ehegatten Dr. Merke an den Beklagten Seiler-Wirz und Genossen verkauften. Unter anderm übernahmen die Käufer an Zahlung des Kaufpreises die auf den Liegenschaften haftende zweite Hypothek von 500,000 Fr., die am 1. November 1898 zu Gunsten von Passavant Iselin & Cie., Thonwarenfabrik in Allschwil, errichtet worden war. Die betreffende Schuld war zu 3 $\frac{1}{2}$ % je auf 1. September verzinslich, und es war bestimmt, daß bei pünktlicher, d. h. innert 14 Tagen nach Verfall stattfindender Verzinsung das Kapital kreditorischerseits während 5 Jahren, d. h. bis zum 1. September 1903, unkündbar stehen bleiben sollte. Nach Ablauf dieser Frist, und vorher, im Falle unpünktlicher Verzinsung sollte der Gläubiger berechtigt sein, das Kapital jederzeit auf 3 Monate zu kündigen. Von dem Verkauf der Liegenschaft erfuhr der Gläubiger Passavant erst nach der (am 10. Mai 1899 erfolgten) grundbuchlichen